

Beitragsordnung BVVP-BW ab dem 27.11.2023

(Gemäß § 8 (2) der Satzung, lt. Beschluss der LDV am 29.07.2020)

Letzte Änderung: LDV vom 27.11.2023

1. Der Jahresbeitrag wird von der Landesdelegiertenversammlung festgesetzt.
2. Der Beitrag ist im 1. Quartal des Geschäftsjahres fällig und wird per Lastschrift erhoben.
3. Neumitglieder bezahlen im Beitrittsjahr 50 % des jeweiligen Mitgliedsbeitrages; der Beitrag wird für das laufende Geschäftsjahr gestaffelt ab dem Monat des Beitritts erhoben.
4. Mitglieder mit eigenem Kassensitz (auch Jobsharing-Partner) bezahlen den vollen Jahresbeitrag.
5. Mitglieder, die als Angestellte in der ambulanten vertragspsychotherapeutischen Versorgung tätig sind, bezahlen 50 % des vollen Mitgliedsbeitrages.
6. Mitglieder, die außerhalb der vertragspsychotherapeutischen Versorgung psychotherapeutisch tätig sind, bezahlen 50 % des vollen Mitgliedsbeitrages.
7. PsychotherapeutInnen in Ausbildung (PiA) und ÄrztInnen in Weiterbildung sind beitragsfrei.
8. Studierende mit dem Berufsziel Psychotherapie sind beitragsfrei.
9. Fördermitglieder, die nicht mehr praktizieren, bezahlen 25 % des vollen Mitgliedsbeitrages.
10. Über die Beitragshöhe der Fördermitgliedschaften von Personenvereinigungen, juristischen Personen und Körperschaften entscheidet der Vorstand nach Aufnahmeantrag.
11. In Ausnahmefällen reduziert sich der Beitrag auf schriftlichen Antrag an den Vorstand für jeweils ein Geschäftsjahr auf die Hälfte. Die Einzelfallentscheidung durch den Vorstand gilt zunächst für das Kalenderjahr, für eine Verlängerung der Regelung ins Folgejahr muss ein Fortsetzungsantrag bis spätestens 30. November gestellt werden.